

Satzung Stadtgemüse Wiesbaden e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.01.2018 in Wiesbaden.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.09.2019.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter der Registriernummer VR7194.

Präambel

Der Verein versteht das Prinzip der Foodcoop in seiner ideellen Ausrichtung als Projekt zu einem solidarischen Miteinander in der Lebensmittelversorgung.

Lebensmittel sollen ökologisch, fair und solidarisch produziert und gehandelt werden unter Berücksichtigung

- natürlicher Kreisläufe,
- der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren,
- der regionalen und saisonalen Gegebenheiten,
- der Vermeidung von Verschwendung von Lebensmitteln und
- eines fairen Preises, der es GärtnerInnen und BäuerInnen ermöglicht, von der eigenen Hände Arbeit zu leben, d. h. ohne auf Subventionen angewiesen zu sein.

Dies wird verstanden als ein Schritt hin zu einer solidarischeren Lebensweise sowohl der Verbraucher untereinander als auch von Lebensmittelverbrauchern und -produzenten miteinander.

§1 Name/Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Stadtgemüse Wiesbaden“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e. V. Der Sitz des Vereins befindet sich in Wiesbaden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die ökologische, tier-, natur- und umweltschutzgerechte Produktion von Lebensmitteln in der Region in und um Wiesbaden sowie deren Vermarktung zu unterstützen. Ein weiteres Ziel ist es, Klein- und KleinproduzentInnen im Rahmen des Vereinsbetriebs Absatzmöglichkeiten zu eröffnen und eine soziale Kooperation zwischen ProduzentInnen und VerbraucherInnen anzubieten.
2. Dem Satzungszweck wird neben aktiver Öffentlichkeitsarbeit und aktiver Aufbauhilfe für LebensmittelproduzentInnen insbesondere durch eine gemeinschaftliche Warenbestellung regionaler Lebensmittel unter oben genannten Gesichtspunkten entsprochen. Durch den direkten Kontakt zwischen Erzeugern und Konsumenten soll eine gerechte und für alle Seiten faire Preisbildung ermöglicht werden. Durch den Bezug regionaler Lebensmittel sollen Transportwege verkürzt und damit die Umweltbelastung reduziert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht gewinnorientiert, sondern soll kostendeckend in Form einer aus den Mitgliedern bestehenden Solidargemeinschaft, die die Verwirklichung der Vereinszwecke zum Ziel hat, arbeiten. Das Vereinsvermögen gehört gemeinschaftlich allen Mitgliedern.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen einen negativ beschiedenen Aufnahmeantrag ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende möglich, er muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Benennung eines Ersatzmitglieds ist ein Austritt mit einer Frist von einem Monat möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der/des Betroffenen. Ausschlussgründe sind:
 - a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden, sowie schwerwiegende Verstöße gegen die in § 2 festgelegten Zielsetzungen und Ideale des Vereins.
 - b) Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder sexistischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und die Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.
 - c) Das Mitglied ist mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen und sonstigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen selbsttätig und rechtzeitig nachzukommen und Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und möglicher Einlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 Geschäftsordnung

1. Die Arbeitsweise kann durch eine zu gebende Geschäftsordnung näher bestimmt werden. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Geschäftsordnung

geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§5 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zur Kontrolle der Finanzen des Vereins sind zwei Mitglieder, die nicht Teil des Vereinsvorstandes sind, zu wählen, falls sich Kandidaten hierzu bereit erklären.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden, die natürliche Personen sind. In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser eine/einen Vorsitzende/-en und einen/eine Finanzreferenten/-in, falls sich Kandidaten hierzu bereit erklären.
2. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt, die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Frist kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und legt darüber regelmäßig der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
5. Vertretungsberechtigt sind gemeinschaftlich jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand beschließt mehrheitlich. Beschlüsse sind zu protokollieren und durch Aushang oder durch Versendung des Sitzungsprotokolls per E-Mail den anderen Mitgliedern bekannt zu geben.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes nach dessen Rechenschaftslegung,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und
 - c) die Genehmigung des Haushaltes für das kommende Jahr.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für das kommende Jahr eine Geschäftsordnung beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder und der vorherigen Ankündigung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

§8 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Fasanerie Wiesbaden e. V., Wilfried-Ries-Straße 20, 65195 Wiesbaden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.